

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [1] (1854)

20 (16.5.1854)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-445879](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-445879)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1854. Dienstag, 16. Mai. №. 20.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Wer Bauschutt und anderes zur Ausfüllung von Gräben und Aufhöhung der Bodenfläche taugliches Material zu entfernen hat, wird ersucht, solches nach dem Neuenwege bei Osterbind's Hause fahren und daselbst nach Anweisung der bei Durchlegung der neuen Straße durch die Moorstücken beschäftigten Arbeiter abwerfen zu lassen.

2) Am Mittwoch den 17. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr sollen die Erdarbeiten zu der von Großherzoglicher Regierung angeordneten Verbreiterung und Vertiefung des Saarenflusses vom Stadtgraben bis zum Prinzessinwege in verschiedenen Abtheilungen an Ort und Stelle öffentlich verdungen werden. Bestick und Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.

3) Für die höhere Bürgerschule und Vorschule ist von Ostern d. J. an gerechnet, das Schulgeld mit Höchster Genehmigung in der fünften Classe der höheren Bürgerschule von jährlich 12 Thlr. auf 16 Thlr. und in der zweiten und dritten Classe der Vorschule jährlich von 10 Thlr. auf 12 Thlr. erhöht.

4) Als Vormund ist vom Stadtmagistrate bestellt: der Klempnermeister Anton Gerhard Heinrich Modick über das Kind der Johanna Caroline Friederike Schmidt hieselbst.

5) Gefundene Sachen: 1 lederner Leibriemen mit Schnalle; 1 Geldbeutel mit etwas Geld; 1 Strumpfsband; 1 Kleiderbürste; 2 Frauen-Nachtmützen.

Markt-Ordnung.

Es ist dieser Tage eine von 478 Bewohnern der Stadt unterschriebene Petition dem Magistrat überreicht, worin um Wiedereinführung der durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Juli 1848 aufgehobenen hiesigen Markt-Ordnung vom 10. October 1801 gebeten wird.

Die Markt-Ordnung von 1801 bestimmte: Am Mittwoch und

Sonnabend soll Markttag sein, Morgens von 8 bis 11 Uhr, zum Ausstellen von Waaren, wie sie das tägliche Bedürfnis der Haushaltungen verlangt. Mit den zum Markt gehörenden Waaren, wohin auch Rocken, Gerste, Hafer &c. zu rechnen ist, darf nicht hausirt, sie dürfen während der Marktzeit nicht in den Häusern und auf den Straßen feil geboten, selbst nicht herumgefahren oder getragen werden; doch dürfen Fische und Getreide auf dem Stau jederzeit verkauft, und brauchen nicht auf den Marktplatz gebracht zu werden. Waaren, mit welchen zu handeln zum Privilegium hiesiger Einwohner gehört, (Fleisch, Ellenwaaren, Gewürze) dürfen nur von diesen zu Markt gebracht werden. Während der Marktzeit darf Niemand Marktwaaren bei Quantitäten aufkaufen. Der Vorkauf von Waaren, welche zur Stadt kommen, an den Thoren oder in Entfernung von $\frac{1}{2}$ Meile, ist sowohl an den Markttagen, als auch sonst verboten, eben so der Ankauf von Gemüse und Obst in Quantitäten, wenn es auf Wagen zum Verkauf in die Stadt gebracht ist. Die Marktverkäufer müssen richtiges Maaß und Gewicht haben, oder auf der Stadtwage wägen lassen. Verdorbene Waaren sollen weggeschafft werden.

Die Aufrechthaltung dieser Marktordnung konnte nur mangelhaft beschafft werden. Zur besseren Controle gegen den verhassten Aufkauf und Vorkauf beantragte im Jahre 1846 der Stadtrath die Wiederanstellung eines damals nicht vorhandenen Marktvogts. Der Magistrat ging hierauf ein, und es wurde nach längeren Verhandlungen über die Frage, in wiefern die alte Markt-Ordnung in Rücksicht auf die gegenwärtigen, anders gewordenen Verhältnisse einer Aenderung bedürfe, zunächst ein Marktvogt, für wöchentlich 3 Markttag bestellt, mit einem jährlichen Gehalte von 30 Thlr., da die frühere als Vergütung an denselben gezahlte Natural-Abgabe un Zweckmäßig erschien. Das Resultat der geführten Verhandlungen war im Uebrigen die Bekanntmachung des Stadt-Magistrats vom 21. Januar 1847, wonach zu den beiden Markttagen noch der Montag als dritter Markttag hinzu kam, und Rockenbrod für Marktwaare erklärt wurde. Der Anstellung des Marktvogtes ungeachtet dauerten indessen die Beschwerden über den Aufkauf und den Vorkauf fort, und es kamen die außerordentlichsten Zwangsmaßregeln in Vorschlag, um das Verbot den Verhältnissen, wie sie sich gestaltet hatten, gegenüber aufrecht zu erhalten. Ein Antrag des Stadtraths auf eine neue Publikation der alten Marktordnung, weil deren Bestimmungen den Bürgern nicht genügend bekannt seien, und eine in Folge dessen vorgenommene genauere Prüfung dieser Marktordnung, ergab die Nothwendigkeit einer Revision vor solcher neuen Publikation derselben, da viele ihrer Bestimmungen auf die seitdem veränderten Verhältnisse gar nicht mehr paßten, auch die Redaktion als höchst mangel-

haft erschien. Bei den Verhandlungen über diese Revision machte sich die Ansicht geltend, daß statt des alten Zwanges ein möglichst freier Verkehr ohne wesentliche Beschränkungen zu gestatten sei, im Interesse des Publikums nur die nöthige polizeiliche Controle gegen unrechtmäßige Uebervortheilungen und das Ausstellen verfälschter Waare stattfinden, und auf die nöthige Ordnung gehalten werden müsse. Nach dieser Richtung hin wurde im Stadtrathe zur Beantwortung der Fragen: „wodurch werden die Lebensmittel und sonstigen Gegenstände des täglichen Bedarfs im Allgemeinen am Orte des Verbrauchs verwohlfeilt?“ — und: „ist es zu erwarten, daß die Erneuerung des Vorkaufsverbots und der Beschränkung der Aufkäufer die Preise auf dem Markte in Oldenburg drücken werde?“ — folgendes geltend gemacht:

Dem Erzeuger der auf dem Markte zu verkaufenden Gegenstände liegt Alles daran, rasch, mit wenig Umständen, und theuer zu verkaufen. Hat er die Wahl zwischen mehreren Märkten, so wird er denjenigen suchen, wo er in der Regel diese Wünsche am meisten vereinigt in Erfüllung gehen sieht. Ist ihm z. B. Bremen, Barel, Leer ungefähr so weit als Oldenburg, so wird er dorthin gehen, wenn er hier Hemmnisse und minder gute Preise findet. Kann er hier rasch verkaufen, so darf er die gewonnene Zeit auf seinen Weg verwenden, und wird auch weitere Wege hierher nicht scheuen. Aus je weiteren Kreisen aber die Producenten ihre Producte anbieten, desto größer die Zufuhr, desto niedriger der Marktpreis. Müssen sie aber vielleicht stundenlang auf dem Markte warten, weil sie die Hoffnung haben dürften, später an Höker und Aufkäufer oder im Wege des Hausirens theurer verkaufen zu können, und deshalb auf hohe Preise hielten, und sehen sich nachher wiederholt in dieser Hoffnung getäuscht und zu übereilten Verkäufen gedrängt, um nur zur Heimkehr zu gelangen: so wird ihnen der hiesige Markt verleidet; das Angebot fällt hier, die Preise werden höher. So, scheint es, werden die Schranken des Verkehrs im Allgemeinen nachtheilig auf unsere Marktpreise wirken, das heißt in unserem, der Consumenten Sinn gesprochen, und werden nebenbei noch den Schaden bringen, daß von den Verkäufern hier weniger gekauft wird.

Dieser Punkt ist für die Beantwortung der gestellten Fragen nicht unwichtig. Es ist nämlich nach §. 16 der Verordnung von 1801 dasjenige Aufkaufen keineswegs verboten, welches dadurch geschieht, daß der Aufkäufer bei den Landleuten deren Producte abholt, um sie an den besten Markt zu bringen; und es kann nicht wohl verboten werden. Diese Art zu verkaufen ist dem Producenten offenbar die bequemste. Er wird, so lange solche Aufkäufer ihre Gebote nicht zu sehr unter dem Marktpreise halten, auf diese Art am liebsten verkaufen, weil er Zeit und Arbeit, Kleider, Abnutzung und Verzehrungskosten spart. Er wird auf diese Art besonders geringe Quantitäten seiner Erzeugnisse am liebsten verkaufen. Je mehr man ihm nun den persönlichen Besuch des Markts erschwert oder gar verleidet, desto mehr wird das Geschäft der Aufkäufer vor den Thüren der Landleute in Flor kommen. Dadurch kann der Oldenburgische Markt in doppelter Beziehung leiden; einmal, weil die häufige persönliche Anwesenheit der Producenten in der Stadt den hiesigen Krämern und Handwerkern zu Gute kommt, dann aber auch, weil die in den Händen der Landaufkäufer concentrirten

Producte gar oft einen entfernten Markt suchen, namentlich in neuerer Zeit sogar dem Exporte über See dienstbar werden, und durch das so hier verminderte Angebot die Preise steigen werden.

Diese Bedenken sind so bedeutend, daß sie die Vortheile, die in den Beschränkungen der Hökerweiber etc. liegen, überreichlich aufwiegen. Letztere sind in der That auch für die Verkäufer von unzweifelhaftem Nutzen. Sie sichern und erleichtern ihnen den Absatz und wenn jene auch etwas von dem Preise der Waaren, welche diese hätten machen können, wenn sie unmittelbar an die Consumenten verkauft hätten, hinwegnehmen, so sind die Verkäufer gegen wirkliche Uebervortheilung doch durch die Existenz des Wochenmarkts und die Verstattung des eigenen Verkaufs vor den Häusern gesichert. Mittelbar verbessern jene auch den Marktpreis, weil sie ihn gleichmäßiger halten, indem sie nicht gerade an dem Tage des Einkaufs wieder zu verkaufen brauchen, und auch weil ihre Mitconcurrentz das Erkennen des richtigen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage, wodurch ein natürlicher Marktpreis gebildet wird, erleichtert.

Schaden werden diese Aufkäufer und Aufkäuferinnen wohl auch den Consumenten durchschnittlich nicht. Sie vermehren doch die Zufuhr und bewirken so geringere Preise. Die Gelegenheit zum Einkauf wird vermehrt und dem nachtheiligen Schwanken der Preise vorgebeugt. Sie sind wohl wenigstens nur deshalb verhaßt, weil man ihnen im Einzelnen einmal einen übergroßen Gewinn nachweist, und nicht erwägt, daß sie auch wohl mitunter mit Schaden verkaufen, wenn die Waare zu verderben droht; vielleicht auch deshalb, weil sie dem minder Bemittelten oft höhere Preise machen, als ihren regelmäßigen Abnehmern in den wohlhabendern Classen, was aber das allgemeine Leiden derer ist, die nicht regelmäßig, und jedesmal nur in kleinen Quantitäten kaufen — sie müssen allenthalben und Alles relativ theurer bezahlen. Aber auch diesen ist damit nicht genügt, daß das Aufkaufen in und um die Stadt verhindert wird; denn sie gerade haben das Schwanken der Preise, das durch den ausgleichenden Handel der Aufkäufer verhindert wird, am meisten zu fürchten, da sie nicht oft von der Conjectur eines einzelnen Tages, wo gerade der Markt überfüllt ist, Nutzen ziehen können, sondern genöthigt, von der Hand in den Mund zu leben, kaufen, wenn sie essen wollen.

Die Erfahrung hat auch, wie hier, so anderswo, z. B. in Bremen, Hamburg, in ganz Preußen gelehrt, daß die strengen Verbote und Beschränkungen unausführbar seien, und daß man dadurch, daß man die Aufkäufer zu einem heimlichen Gewerbe macht, der Polizei die Möglichkeit nimmt, sie gebührend zu überwachen. Dies Ueberwachen besteht, richtig in strenger Bestrafung derer, von denen unerlaubte Handlungen in ihrem Gewerbe kund werden, in Warnung vor lästiger Zudringlichkeit und event. polizeilicher Ahndung derselben.

Das richtige Princip wird hier also von der Erfahrung unterstützt, aus der noch die Lehre zu ziehen sein möchte, daß man durch Anordnungen, welche rein äußerlich getroffen und von der gemeinen Meinung nicht getragen werden, und dadurch sich als unausführbar erweisen, nicht die Achtung vor dem Gesetze überhaupt schwächen dürfe. Innerhalb des richtigen Princips liegt aber die Sorge dafür, daß nicht bloß eine Gelegenheit zum Verkauf auf dem Markte geboten, sondern auch dahin gewirkt werde, daß sie benutzt werde.

Das ist man namentlich auch den minder Bemittelten und denen, die in abgelegenen Straßen und in den Vorstädten zu zerstreut wohnen,

um von den hausirenden Landleuten aufgesucht zu werden, schuldig. Hierzu der Wochenmarkt und die zu seinem Schutze nöthige Bestimmung, daß das Hausiren während der Marktzeit verboten sei.

Für das Interesse der Vorstädter und minder vermögenden Stadtbe- wohner, solcher überhaupt, die weder von den hausirenden Landleuten, noch von den Auf- und Wiederverkäufern in ihrer Wohnung aufgesucht zu werden pflegen, ist nämlich gewiß am besten gesorgt, wenn man, wie vorgeschlagen (und bereits ausgeführt) die Zahl der Markttage um einen vermehrt, und während der Marktzeit das Verbot des Hausi- rens streng aufrecht erhält; zugleich aber den Aufenthalt auf dem Markte den Landleuten und sonstigen Produzenten möglichst erleichtert und bequem macht. In dieser Beziehung möchte namentlich die Ein- richtung einer Fleischhalle und einer damit in Verbindung zu setzenden bedeckten Halle für andere Marktverkäufer zu empfehlen sein. Bleibt letzter Vorschlag aus pecuniären Gründen oder weil die Fleischhalle kein Bedürfnis ist, unbeachtet, so könnte man in einem der untern Räume des Rathhauses wenigstens die Gelegenheit zur Aufbewahrung einfacher Zeltvorrichtungen bieten, welche die Verkäufer solcher Con- sumtibilien, die nicht im Regen stehen dürfen, entweder selbst dort un- ter Aufsicht des Marktvogts aufbewahren oder von Unternehmern für ein Geringes mieten lassen.

Wird so für die Bequemlichkeit und den Schutz des Marktverkehrs gesorgt, so bedürfen wir des Verbots des Vorkaufs nicht, eines Ver- bots, dem auch außerhalb des Stadtgebiets ganz gewiß die Ausführ- barkeit fehlen würde. Eben so wenig aber bedürfen wir des Verbots der Aufkäuferei.

Der Magistrat stimmte der so begründeten Ansicht, daß der Marktverkehr möglichst frei zu lassen sei, bei, glaubte indessen, daß, wenn das Verbot des Vorkaufs und der Aufkäuferei aufge- hoben werde, dem Principe nach auch das Verbot des Hausirens während der Marktzeit nicht mehr haltbar sei, auch gar zu leicht umgangen werden könne, indem die Einwohner die auf dem Wege zum Markte begriffenen Verkäufer alsdann anriefen, und so von ihnen kaufen würden. Der Stadtrath erklärte sich hierauf mit der Aufhebung auch des Verbots des Hausirens während der Marktzeit einverstanden. Die Verhandlungen wurden der Regierung vorgelegt. Diese stimmte zu, und es erschien die Regie- rungs-Bekanntmachung vom 28. Juli 1848, welche gegenwärtig in Kraft ist.

Durch diese Regierungs-Bekanntmachung, wonach am Mon- tag, Mittwoch und Sonnabend bis 11 Uhr Markt gehalten wer- den soll, ist aller Zwang abgeschafft, nur daß Nichtbürger nicht solche Waaren feilbieten dürfen, womit allein Bürger hier zu handeln die Befugnis haben, mit Ausnahme jedoch derjenigen Waaren, welche in §. 1. ausdrücklich für Marktwaaren erklärt worden sind. Die Aufsicht führen: Marktvogt, Polizeidiener, und auf dem Stau: der Hafenaufseher; sie achten auf Ordnung, rich- tiges Maß und Gewicht, und unverfälschte Waare. Alle übrigen

Bestimmungen der alten Marktordnung, so weit sie nicht das gerichtliche Verfahren bei Zweifel und Streitigkeiten betreffen, sind außer Anwendung gesetzt.

Bisher kamen Klagen über diese Aufhebung der alten Marktordnung nur sehr vereinzelt vor. Die von so vielen Bewohnern der Stadt unterschriebene jetzige Eingabe wegen Wiederherstellung der alten Marktordnung muß indessen dem Magistrat eine Veranlassung sein, genau zu untersuchen und zu prüfen, ob und in wiefern die Behauptung begründet erscheine, daß in Folge der Aufhebung der alten Marktordnung durch Erlass der Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Juli 1848 den hiesigen Einwohnern die Marktware vertheuert worden sei.

Allerlei.

1) Nach einer Mittheilung in Nr. 76 der Oldenb. Zeitung berechnet sich die Fleischconsumtion in Berlin per Kopf jährlich auf 106 Pfd., in Magdeburg auf 90 Pfd., in Stettin auf 89, in Breslau auf 85, in Köln auf 88, in London (ohne Schweinefleisch) auf 107 Pfd., in Paris (ausschließlich Wild und Geflügel) auf 86, und in Wien (nach den mäßigsten Annahmen, und ohne Wild und Geflügel) auf 162 Pfd. In der Stadt Oldenburg beträgt der Fleischconsum, das geräuchert in die Stadt gebrachte Fleisch (welches frei eingeht) nicht mit gerechnet, nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre, wenn man annimmt, daß das eingebrachte und zur Besteuerung gekommene Vieh allein in der Stadt und den Vorstädten verzehrt ist, ohne Wild und Geflügel jährlich per Kopf 160 Pfd.; nimmt man an, daß 500 Menschen außerhalb der Thore ihren Bedarf an Fleisch sämmtlich aus der Stadt beziehen, so berechnet sich der Consum jährlich per Kopf auf 148 Pfd.; nimmt man aber an, daß für 1000 Menschen außerhalb der Stadt der Bedarf an Fleisch lediglich in der Stadt gekauft wird, so beträgt der Consum jährlich per Kopf nur 131 Pfd.

2) Auf den Bericht des Magistrats an die Regierung wegen Neubau der Stauthorsbrücke und Verbreiterung der Haaren oberhalb der Stadt, dessen wesentlicher Inhalt in Nr. 18 S. 79 des Gem.-Bl. mitgetheilt wurde, ist rescribirt, daß das Deichamt beauftragt sei, falls es mit den Ansichten des Magistrats, daß die Lichtweite der Brücke, bei einer Bodentiefe von 6 Fuß unter ordinärer Fluth, auf 27 Fuß Weite zu nehmen sei (zum Zweck wie S. 79 cit. angegeben) und daß ein Stauwerk bei der Brücke anzubringen rathsam erscheine (vergl. daselbst), einverstanden sei, einen speziellen Plan und Kostenanschlag über den im künftigen Jahre demgemäß auszuführenden Brückenbau aufzustellen und einzureichen, dabei auch sich gutachtlich über die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der im Magistratsbericht in Frage gestellten anderweitigen Ableitungen des Haarenflusses zu äußern.

Stadtraths-Sizung am Freitag den 19. Mai 6 Uhr Abends.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.